Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/14 3Ob85/83, 6Ob633/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1983

Norm

EO §237

Rechtssatz

Der Zuschlag als ursprüngliche Erwerbsungsart überträgt Eigentum nämlich selbst dann, wenn der Verpflichtete nicht Eigentümer war, sofern der Ersteher nur nicht schlechtgläubig war.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 85/83
  Entscheidungstext OGH 14.09.1983 3 Ob 85/83
  NZ 1984,222 = JBl 1985,288
- 6 Ob 633/85
  Entscheidungstext OGH 03.10.1985 6 Ob 633/85
  Auch nur: Der Zuschlag als ursprüngliche Erwerbsungsart überträgt Eigentum. (T1) Beisatz: Der Ersteher ist nicht Einzelrechtsnachfolger des Verpflichteten. (T2) = SZ 58/150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003354

Dokumentnummer

JJR_19830914_OGH0002_0030OB00085_8300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at